

CH_VB 83.499 vom 7. Oktober 1983

Bundesverwaltung, 1983-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.499

FR: CH_VB 83.499 du 7 octobre 1983

IT: CH_VB 83.499 del 7 ottobre 1983

Erwägungen

E. 7

Oktober 1983 N 1535 Interpellation Rüttimann leiterkursen) für jeden besoldeten bzw. vergüteten Dienstag Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung. Die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung ist abschliessend: Wer die dort umschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist auch nicht entschädigungsberechtigt, und zwar selbst dann nicht, wenn er Beiträge an die Erwerbsersatzordnung zu entrichten hat. Es entspricht dem Wesen einer Sozialversicherung, dass nicht jeder Beitragspflichtige in den Genuss von Leistungen kommt. So entrichten zum Beispiel auch Ausländer, erwerbstätige Frauen ohne Dienstleistung, Angehörige des Katastrophenhilfskorps, etc. Beiträge an die Erwerbsersatzordnung, ohne Leistungsansprüche erheben zu können. Der Bundesrat sieht daher keinen Anlass, den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern, wofür eine Gesetzes- und allenfalls eine Verfassungsänderung notwendig wäre. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt. #ST# 83.499 Interpellation Rüttimann Investitionskredite in der Landwirtschaft Crédits d'investissements à l'agriculture Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1983 Der Bundesrat wird gebeten, über die aktuelle Situation bei den Investitionskrediten an die Landwirtschaft Bericht zu erstatten und insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.